



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, Postfach 12 06 29, 53048 Bonn


An
Robert Michel
über
Plattform "Frag den Staat"

TEL +49 22899 305 

FAX +49 22899 305-2328

RSII5@bmut.bund.de

www.bmut.bund.de

nur per email:


Informationen zu §114 Strahlenschutzgesetz „Schutz von Einsatzkräften bei Notfalleinsätzen“ [24807]

Ihre Nachricht vom 29. September 2017 nach Informationsfreiheitsgesetz über die Plattform "Frag den Staat"
Aktenzeichen: RS II 5 – 41012/05

Bonn, 08.11.2017

Sehr geehrter Herr Michel,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 29. September 2017, in dem Sie um Informationen zu §114 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) „Schutz von Einsatzkräften bei Notfalleinsätzen“ baten. Auf Ihren Antrag hin mache ich Ihnen gemäß § 4 Umweltinformationsgesetz (UIG) die gewünschte Information durch die folgende schriftliche Auskunft zugänglich. Weitergehende Informationen finden Sie in der Begründung zum Strahlenschutzgesetz, insbesondere in der Begründung zu § 92 und Teil 3 Kapitel 2 StrlSchG (Bundestagsdrucksache 18/11241), auf der Homepage des Bundesumweltministeriums (BMUB):

<http://www.bmut.bund.de/themen/atomenergie-strahlenschutz/strahlenschutz/atomenergie-strahlenschutz-download/artikel/gesetz-zur-neuordnung-des-rechts-zum-schutz-vor-der-schaedlichen-wirkung-ionisierender-strahlung/>

Zu 1.)

Der Begriff „Belastungswert“ wird im Strahlenschutzgesetz nicht verwendet.

Zum Schutz der Einsatzkräfte sind nach § 114 StrlSchG abgestufte Referenzwerte für die Exposition, je nach Ausmaß einer Notfallexpositionssituation, zu beachten. Für den Schutz von Einsatzkräften gilt nach den Notfallgrundsätzen des § 92 StrlSchG, dass die Exposition „unter Berücksichtigung aller Umstände des jeweiligen Notfalls durch angemessene Maßnahmen



Seite 2

auch unterhalb der Referenzwerte so gering wie möglich zu halten [ist.]“
Dies bedeutet insbesondere, dass die Referenzwerte des § 114 StrlSchG obere Schwellen sind, die möglichst weit unterschritten werden soll, soweit die Einsatzsituation dies zulässt. Um dies zu unterstreichen, gibt es ein abgestuftes System von Referenzwerten, wobei Kriterien festgelegt werden, wann es angemessen ist, die höheren Referenzwerte heranzuziehen.

§ 114 Absatz 5 StrlSchG enthält eine Regelung zur Ermittlung oder Abschätzung der Exposition einer Einsatzkraft in einer Notfallexpositionssituation. Danach sind die ermittelten oder abgeschätzten Körperdosen aus allen Einsätzen zu addieren, die von der Einsatzkraft in der jeweiligen Expositionssituation ausgeführt werden. Das heißt, dass von den für den Schutz der Einsatzkräfte Verantwortlichen anzustreben ist, dass die gesamte Exposition einer Einsatzkraft aus allen Einsätzen in einer Notfallexpositionssituation den nach dem Zweck und Umständen der Einsätze gemäß § 114 Absatz 1, 2 oder 3 maßgeblichen Richt- oder Referenzwert nicht überschreitet. Im Allgemeinen beginnt und endet ein Einsatz außerhalb von betroffenen Bereichen.

Für den Schutz der Bevölkerung ist in § 94 StrlSchG ein Referenzwert von 100 Millisievert festgelegt, der gemäß § 5 Absatz 14 StrlSchG auch für Einsatzkräfte in den Zeiten gilt, in dem sie sich nicht in einem Einsatz zur Bekämpfung des Notfalls befinden. Details finden sich im § 93 StrlSchG einschließlich der Integrationszeit („innerhalb eines Jahres“).

Zu 2)

Es gibt keinen Wert für eine statistische Sicherheit zum „Ausschluss von Belastungsverfahren“. Vielmehr sollen gemäß den in § 93 Absatz 2 und 3 StrlSchG festgelegten Notfallschutzgrundsätzen in einer Notfallexpositionssituation

- die für den Schutz der Bevölkerung und der Einsatzkräfte festgelegten Referenzwerte möglichst unterschritten werden, und
- auch unterhalb der Referenzwerte die Exposition der Bevölkerung und der Einsatzkräfte unter Beachtung des Standes der Wissenschaft und unter Berücksichtigung aller Umstände des jeweiligen Notfalls durch angemessene Maßnahmen so gering wie möglich gehalten.

Hieraus ergeben sich folgende Zielsetzungen:

- a) Schwerwiegende deterministische Effekte sollen vermieden werden durch Maßnahmen zur Beschränkung der individuellen Dosis auf Werte unter den Schwellendosen für diese Effekte,
- b) das Risiko stochastischer Effekte für die betroffenen Einzelpersonen soll durch Maßnahmen herabgesetzt und hinreichend begrenzt werden.



Seite 3

Zu 3)

Die Einsatzkräfte, deren Einsatz vorab vorgesehen ist, sind gemäß § 113 StrlSchG bereits im Vorfeld zu unterrichten, aus- und fortzubilden. Gemäß § 114 Absatz 2 Satz 3 ist deren allgemeine Unterrichtung vor einem konkreten Einsatz in einer Notfallexpositionssituation entsprechend den Umständen des jeweiligen Notfalls zu ergänzen. Gemäß § 114 Absatz 2 sind gegebenenfalls auch Einsatzkräfte, die noch nicht im Rahmen der Notfallvorsorge für Einsätze bei radiologischen Notfällen aus- und fortgebildet wurden, vor ihrem Einsatz über die mit dem Einsatz verbundenen gesundheitlichen Risiken und die zu treffenden Schutz- und Überwachungsmaßnahmen zu unterrichten. Dem BMUB liegen keine Texte für eine solche Aufklärung nach den §§ 113 und 114 StrlSchG vor.

Zu 4)

Die Begriffsbestimmung zur „Einsatzkraft“ findet man in § 5 Absatz 13 StrlSchG „Einsatzkraft: Person, die bei einem Notfall oder einer anderen Gefahrenlage eine festgelegte Aufgabe wahrnimmt und die bei ihrem Einsatz einer Exposition ausgesetzt sein kann“.
Die Begründung zu diesem Absatz erläutert, dass der Begriff weit auszulegen ist und gibt Beispiele dafür, welche Personen darunter fallen.

Zu 5)

Ansprechpartner für CBRN-Schutzausrüstungen auf Bundesebene ist das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK). Für Einsatzkräfte der Feuerwehren sind in Feuerwehrdienstvorschriften Regelungen zu Schutzausrüstungen festgelegt (z.B. Feuerwehr-Dienstvorschrift 500¹). Da die erforderlichen Schutzmaßnahmen abhängig von der Art der Einsatzkräfte (s. Frage 4) und dem speziellen Einsatz ist, erfolgt keine Festlegung der Schutzmaßnahmen im Strahlenschutzgesetz.

Zu 6)

Siehe Antwort zu Frage 5).

Zu 7)

Siehe Antworten zu Frage 1) und 5).

Zu 8)

Für die Einsatzkräfte gelten keine Grenzwerte sondern Referenzwerte, die in § 114 StrlSchG festgelegt sind. Die Exposition der Einsatzkräfte ist zu er-

1

http://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/BBK/DE/FIS/DownloadsRechtundVorschriften/Volltext_Fw_Dv/FwDV%20500-2012,1.html





Seite 4

mitteln oder abzuschätzen, dabei sind Inkorporationen zu berücksichtigen. Die durch Inhalation von Radionukliden verursachte Dosis kann dabei beispielsweise aus der gemessenen oder berechneten Aktivitätskonzentration in der Luft und der Aufenthaltszeit ermittelt oder abgeschätzt werden oder über Ausscheidungsanalysen bestimmt werden.

Zu 9)

Das Strahlenschutzgesetz tritt gemäß Artikel 32 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung in Kraft. Die Notfallschutzbestimmungen und die Vorschriften zur Überwachung der Umweltradioaktivität sind bereits am 1. Oktober 2017 in Kraft getreten. Die anderen Neuregelungen werden ganz überwiegend Ende 2018 in Kraft treten, nämlich zeitgleich mit den Verordnungsregelungen, die die gesetzlichen Vorgaben für den behördlichen Vollzug konkretisieren sollen. Entwürfe dieser Regelungen auf Verordnungsstufe werden vom Bundesumweltministerium erarbeitet und mit den Ländern und den Bundesressorts abgestimmt.

Die Auskunftserteilung erfolgt gebührenfrei.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

